

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde -Gollma**

vom 02.10.2012

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Gollma seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeinde Gollma
Schulstraße 6
06188 Landsberg / Gollma

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1	Urnengrabstelle	300,- €
1.1.2.	Erdbestattungen Einzelgrabstelle	350,- €
1.1.3.	Erdbestattungen Doppelgrabstelle	700,- €
1.2.	Mehrstellige Wahlgrabstelle	750,- €
1.3.	für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	50,- €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten pro Jahr werden für Grabstätten folgende Gebühren erhoben:

1.	Urnengrabstelle	15,- €
2.	Einzelgrabstelle	17,50 €
3.	Doppelgrabstelle	35,- €
4.	Mehrstellige Wahlgrabstelle	37,50 €

§ 7

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 9

Gebühren für die Grab Beräumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1. | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. | bei Urnengrabstellen | <u>75,- €</u> |
| 1.1. | bei einstelligen Wahlgrabstellen | <u>100,- €</u> |
| 1.2. | bei Doppel Wahlgrabstellen | <u>150,- €</u> |
| 1.3. | bei mehrstelligen Wahlgräbern | <u>200,- €</u> |

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden abhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1. | Darin sind enthalten die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen, die Abfallbeseitigung, das mähen des Rasens, die Baumpflege und Wassergeld | |
| 1.1. | für die Dauer der Ruhefrist bei Urnengrabstellen und Einzelgrabstellen | <u>400,- €</u> |
| 1.2. | jährlich | <u>20,- €</u> |
| 1.3. | nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr | <u>20,- €</u> |
| 2. | | |
| 2.1. | für die Dauer der Ruhefrist bei Doppelgrabstellen und Mehrstelligen Grabstätten | <u>800,- €</u> |
| 2.2. | jährlich | <u>40,- €</u> |

2.3.	nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr	<u>40,- €</u>
3.	für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr	
3.1	für Urnen und Einzelgrabstellen	<u>20,- €</u>
3.2	Für Doppel und Mehrstellige Grabstellen	<u>40,- €</u>

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/ der Friedhofskapelle/ der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

für das Reinigen des Raumes/ der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier	<u>30,- €</u>
---	---------------

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde	<u>10,- €</u>
2.	für die Gestellung eines Musikers	<u>50,- €</u>

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	<u>10,- €</u>
2.	für die Genehmigung von Grabmalen	<u>20,- €</u>
3.	für die Genehmigung von Einfassungen	<u>20,- €</u>
4.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	<u>10,- €</u>
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	<u>10,- €</u>
4.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	<u>10,- €</u>
4.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahl Grab besteht	<u>10,- €</u>
4.5.	Überlassung einer Friedhofs und Friedhofsgebührenordnung	<u>1,5 €</u>

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

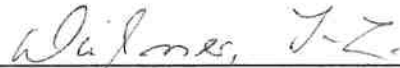
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2000 außer Kraft.

Kirchengemeinde Gollma:

Gollma, den 02. OKT. 2012



Vorsitzender des Gemeindegemeinderates



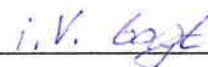
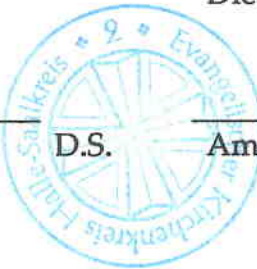
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Halle, den 06. FEB. 2013



Amtsleiter/in

Ausfertigung:

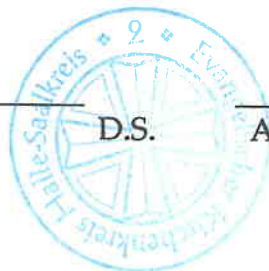
Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Gollma am 02.10.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Gollma wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06. FEB. 2013 unter dem Aktenzeichen 630/146 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Gollma wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Halle, den 06. FEB. 2013



L. V. Gatz
Amtsleiter/in